

Förderrichtlinien

30.06.2020

Sonderprogramm zur Förderung von Ferienangeboten aus Mitteln des Freistaats Bayern

Die Betretungsverbote für Schulen und Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 haben dazu geführt, dass viele Erziehungsberechtigte in Bayern ihre Kinder selbst betreuen und daher ihren Jahresurlaub während der Betretungsverbote bereits vollständig einbringen mussten. Zur Abdeckung von Betreuungsbedarfen in den Sommerferien greifen Erziehungsberechtigte gewöhnlich in erster Linie auf Kindertageseinrichtungen, Angebote der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit sowie sonstiger freier Träger zurück. Um angesichts der aktuellen Ausnahmesituation den Schülerinnen und Schülern eine Ferienbetreuung in den Sommerferien zu ermöglichen, fördert der Freistaat Bayern einmalig in den Sommerferien 2020 zusätzliche, über die ohnehin vorgesehenen Angebote der Kindertageseinrichtungen sowie der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit hinausgehende Ferienangebote durch freie und kommunale Träger.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Förderprogramms des Bayerischen Jugendrings (BJR). Dem BJR als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß § 32 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der jeweiligen fachlichen Anforderungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung sollen einmalig in den Sommerferien 2020 zusätzliche, über die ohnehin vorgesehenen Angebote der Kindertageseinrichtungen sowie der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit hinausgehende Ferienangebote durch freie und kommunale Träger geschaffen werden, um den aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Ausnahmesituation stark gestiegenen Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten abzudecken. Die zusätzliche Ferienbetreuung wird nur für Kinder bereitgestellt, deren Erziehungsberechtigte während der Betretungsverbote ihren Jahresurlaub bereits weitestgehend oder vollständig einbringen mussten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind zusätzliche Ferienangebote in den bayerischen Sommerferien 2020, die auf Grund der Ausnahmesituation eingerichtet werden und alle der im Folgenden angeführten Merkmale aufweisen:

- Sie finden grundsätzlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen, in Räumlichkeiten der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuungen statt.
- Sie finden im Umfang von ein, zwei, drei, vier oder fünf Wochen ab dem 3. August 2020 statt.
- Sie decken einen täglichen Betreuungszeitraum von Montag bis Freitag, grundsätzlich 8 bis 16 Uhr, ab.
- Sie werden von anspruchsberechtigten Kindern gemäß den Vorgaben unter Nr. 5.3 besucht.

Die Ferienangebote sind grundsätzlich freizeitpädagogisch ausgerichtet und orientieren sich an den Methoden der Kinder- und Jugendarbeit. Sie können ergänzend Angebote beinhalten, die auf die Förderung von bildungsbenachteiligten Kindern ausgerichtet sind, die infolge der Einschränkungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 schulisch den Anschluss verlor haben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen,
- Kreis, Stadt- und Bezirksjugendringe,
- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe,
- Träger von offenen und teilstationären Hilfen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung
- Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten, die im Schuljahr 2019/2020 gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen staatlich gefördert werden,
- Träger von Mittagsbetreuungen, die im Schuljahr 2019/2020 gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen staatlich gefördert werden.

Über die Antragsberechtigung weiterer öffentlicher und freier Träger und die Auswahl der Träger bei einem Angebotsüberhang entscheidet der Bayerische Jugendring im Einzelfall.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

4.1 Zusätzliche Einrichtung aufgrund ungedeckter Betreuungsbedarfe

Förderfähig sind nur Angebote, die auf Grund der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranlassten Meldung eines durch die derzeitige Ausnahmesituation ungedeckten Betreuungsbedarfs durch die Schulen zusätzlich zu bereits bestehenden bzw. angekündigten Ferienbetreuungen eingerichtet werden. Ferienangebote, die zwischenzeitlich aufgrund des Infektionsgeschehens abgesagt waren, jetzt aber wieder aufgegriffen werden, sind nicht als zusätzliche Angebote zur Deckung dieses Betreuungsbedarfs anzusehen.

4.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es können nur solche Betreuungsangebote gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, der Bayerische Jugendring hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. Der Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3 Eigenanteil

Die Träger der Betreuungsangebote haben einen angemessenen Eigenanteil mindestens in Höhe der erhobenen Teilnehmerbeiträge zu erbringen.

4.4 Eignung des Personals

Der Träger verpflichtet sich mit Antragstellung, für die Durchführung der Ferienangebote nur Personal einzusetzen, dessen Eignung nach den in §72a SGB VIII vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde. Sofern die Träger auf Grundlage einer Nebentätigkeitsgenehmigung auch staatliche Lehrkräfte einsetzen, kann auf die Anwendung dieser Verfahren verzichtet werden.

4.5 Teilnehmerbeiträge

Für das Ferienangebot sind Teilnehmerbeiträge zu erheben. Die Teilnehmerbeiträge sollen 50 Euro pro Kind und Woche nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Teilnehmerbeiträge für Leistungen, die über die Betreuung hinausgehen, insbesondere Verpflegungskosten sowie Eintrittsgelder, Fahrtkosten etc. bei Ausflügen.

4.6 Hygienestandards

Für die Durchführung der Betreuungsangebote ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erarbeiten und umzusetzen sowie die entsprechenden Hygienevorschriften einzuhalten.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Wege einer Fehlbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben – insbesondere für Verbrauchsmaterial – für die Durchführung und Organisation der Betreuungsangebote.

5.3 Gruppengröße und Förderbeträge

Die Förderung erfolgt nach der Anzahl der eingerichteten Gruppen gemäß der folgenden Tabelle:

Mindestteilnehmerzahl:	6 Kinder
Höchstteilnehmerzahl je Gruppe	12 Kinder
Anzahl der Gruppen:	Anzahl der teilnehmenden Kinder:
1 Gruppe	6 – 12 Kinder
2 Gruppen	13 – 24 Kinder
3 Gruppen	25 – 36 Kinder
...	... (je weitere 12 Kinder)

Bei der Bildung der Gruppen sind Kinder berücksichtigungsfähig

- die im Schuljahr 2019/2020
 - die Jahrgangsstufen 1 bis 6 besucht haben,
 - eine höhere Jahrgangsstufe besucht haben, sofern deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigung eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert,
 - eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besucht haben.

- deren Erziehungsberechtigte einer der folgenden Fallgruppen angehören:
 - Beide Erziehungsberechtigte bzw. der/die Alleinerziehungsberechtigte haben den ihnen zustehenden Jahresurlaub bereits soweit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferien durch keinen Erziehungsberechtigten mehr möglich ist.
 - Beide Erziehungsberechtigte bzw. der/die Alleinerziehungsberechtigte sind Selbstständige und können aus zwingenden betrieblichen Gründen während der Sommerferien keinen Urlaub nehmen.
 - Von zwei Erziehungsberechtigten ist ein Teil selbstständig und kann aus zwingenden betrieblichen Gründen keinen Urlaub nehmen; der andere Teil hat seinen zustehenden Jahresurlaub bereits soweit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferien nicht mehr möglich ist.
 - Beide Erziehungsberechtigte bzw. der/die Alleinerziehungsberechtigte sind als Betreuungskräfte in einem Ferienangebot tätig.
 - die nicht in einer gemäß BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung betreut werden, die während des Zeitraums, in dem das Ferienangebot stattfindet, geöffnet hat und
 - die nicht zur Teilnahme in einem weiteren gleichzeitig stattfindenden und staatlich geförderten Ferienangebot angemeldet sind und
 - die täglich mindestens vier Stunden an dem Ferienangebot teilnehmen. Bei einer Nichtteilnahme aus unvorhersehbaren, triftigen Gründen – insbesondere infolge des Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sowie anderen Erkrankungen – gilt die Teilnahme als entschuldigt und ist die Nichtteilnahme nicht förderschädlich.

Der Zuwendungsempfänger hat sich das Vorliegen der Voraussetzungen von den Erziehungsberechtigten vor Aufnahme in das Ferienangebot bestätigen zu lassen.

Die Förderung wird in Höhe der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben abzüglich des Eigenanteils und weiterer Finanzierungsbeteiligungen Dritter gewährt. Die Förderung wird höchstens bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

Förderhöhe je Gruppe:	
Personalkosten pro Woche bei täglich 8 Stunden Betreuungszeit von Montag bis einschließlich Freitag	bis zu 2.000 Euro
Sachkosten pro Woche	bis zu 200 Euro

5.4 Verbot der Doppelförderung

Ferienangebote, die bereits anderweitig aus Landesmitteln gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.5 Überprüfung, Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Bayerischen Jugendring auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, abrufbar unter www.bjr.de/ferienportal, unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensweise sowie dem festgelegten Antragsdatum sowie den geforderten Angaben beim BJR vorzulegen. Bietet ein Träger Angebote für mehrere Gruppen an oder für längere Zeiträume, kann dies in einem Antrag zusammengefasst werden.

6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in bedarfsorientierten Raten durch Anforderung von (Teil-)Beträgen entsprechend der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

6.3 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis entsprechend den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 i. V. m. Nr. 6.1.5 ANBest-P bzw. Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 ANBest-K zu führen.

6.4 Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen / Erstattungspflicht

Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruht. Die Förderung ist (ggf. anteilig) nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten.

6.5 Auskunftsspflichten, Prüfung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Fördermittel Prüfungen gemäß Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 5 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Dies betrifft insbesondere

- Angaben zum Programm des Ferienangebots
- Anmeldeunterlagen
- Unterlagen zur Dokumentation der tageweisen Anwesenheit
- Unterlagen zur Dokumentation des Personaleinsatzes
- Erklärung des Trägers über die zusätzliche Einrichtung des Ferienangebots

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.